

## „Hotspot“-Regelung

Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **über 350**, dann gilt ab dem darauffolgenden Tag (im Gastgewerbe):

- **2G Plus bei Veranstaltungen** in Hotellerie und Gastronomie (Familien- oder Firmenfeiern o.ä.)
- **2G Plus** in der **Innengastronomie**: nur Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem Test
- **2G** in der **Außengastronomie**
- **2G Plus** bei **touristischen Übernachtungen** und für alle **Gemeinschaftseinrichtungen** in der Hotellerie
- Geschäftlich bzw. beruflich bedingt reisende Übernachtungsgäste dürfen weiterhin unter der 3G-Regel übernachten, sprich ihr Zimmer beziehen. Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen“ in Hotels gilt für ALLE 2G plus.

### Ausnahme:

- Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Nachweis vorlegen
- Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre können ihr schulisches Testheft vorlegen, benötigen dann aber einen zusätzlichen Test
- Gäste, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und nachweisen können („Geboosterte“) gelten bei 2G Plus als zusätzlich getestet; konkret: sie müssen keinen zusätzlichen Test mehr nachweisen.

### Doch wer gilt als geboostert oder aufgefrischt?

- Jede Person, die nach den beiden Erstimpfungen mit Biontech, Moderna oder AstraZeneca eine dritte Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten hat.
- Jede Person, die nach ihrer Impfung mit Johnson & Johnson eine zweite Impfung mit Biontech oder Moderna erhalten hat.
- Personen, die doppelt mit Biontech, Moderna oder AstraZeneca oder einmal mit Johnson & Johnson geimpft sind und danach trotzdem erkrankt und wieder genesen sind, gelten nicht als geboostert/aufgefrischt. Sie benötigen eine weitere Impfung mit Biontech oder Moderna.

Die Booster-Impfung gilt unmittelbar als Testersatz. **Es ist keine Wartezeit erforderlich.**

### Woher weiß ich, ob in meiner Region die „Hotspot“-Regelung gilt?

Die kreisfreien Städte und Landkreise werden bei entsprechendem Überschreiten der 350er-Inzidenz in den öffentlichen Medien darauf hinweisen. Die Regelung findet „automatisch“ Anwendung, d.h. es bedarf keiner Allgemeinverfügung von Stadt oder Landkreis. Außerdem gibt das Hessische Sozialministerium auf seiner Homepage bekannt, ob eine Hotspot-Regelung greift oder auch wieder beendet ist:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Bulletin/Tagesaktuelle-Zahlen>

**Beendet** ist die „Hotspot“-Regelung, wenn in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem Landkreis die Inzidenz am sechsten Tag in Folge unter 350 liegt.